



Satzung

der TURN- und SPORTVEREINIGUNG e.V. 1896 Mainaschaff

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

TURN- und SPORTVEREINIGUNG e.V. 1896 MAINASCHAFF

und hat seinen Sitz in Mainaschaff.

Zur Vereinfachung der Sprache und des Schriftverkehrs führt der Verein die Bezeichnung

» TSV Mainaschaff «.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg seit dem 12.05.1921 unter der Nr. VR 55 eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein fördert den Breiten- und Amateursport durch die regelmäßige Durchführung von geordneten Übungsstunden, durch die Teilnahme an Wettkämpfen, Verbandsrunden und sonstigen Sportveranstaltungen, und durch die sportliche Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Kindern.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist frei von weltanschaulichen, religiösen und parteipolitischen Bindungen.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.7 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der „Erweiterte Vorstand“. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.4 Der „Erweiterte Vorstand“ ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der „Erweiterte Vorstand“ ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 3.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 3.7 Vom „Erweiterten Vorstand“ kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendersersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

II. Mitgliedschaft, Ehrungen

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat
- aktive Mitglieder
 - Jugendliche und Kinder
 - fördernde Mitglieder.

Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht aktiv an einer vom Verein betriebenen Sportart beteiligen gelten als fördernde Mitglieder. Als Jugendlicher gilt, wer das 14. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Mitglieder entweder als aktive oder fördernde Mitglieder weitergeführt.

- 4.2 Jede Person, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, muss einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) stellen. Die Beitrittserklärung von Kindern und Jugendlichen muss von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Nach Aufnahme des Mitgliedes wird ihm auf Verlangen die Satzung ausgehändigt.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der „Erweiterte Vorstand“. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller diese Satzung an.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt

- 5.1 zum Besuch aller Vereins-Übungstunden nach internen Vorschriften
- 5.2 zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
- 5.3 Das passive Wahlrecht beginnt mit der Volljährigkeit. Jugendliche haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm- und aktives Wahlrecht. Ehrengewählte haben das Recht, an den Sitzungen des „Erweiterten Vorstandes“ mitzuwirken, haben jedoch hier kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die Bestimmungen der Vorstandschaft einzuhalten, die Beiträge pünktlich zu entrichten und das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren, sowie sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen.
- 6.2 Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum im Falle fahrlässiger Beschädigung. Der Verein haftet nicht für Unfälle beim Sportbetrieb auf den Außenanlagen oder in den Hallen. Es kann nur eine vom Verein zugunsten der Mitglieder abgeschlossene Versicherung in Anspruch genommen werden. Eine Vereinshaftung bei Diebstählen ist ausgeschlossen.
- 6.3 Es ist Ehrensache der Mitglieder, an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen, soweit möglich teilzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen
 - schriftliche Kündigung an den Vorstand des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
 - Ausschluss aus dem Verein.
- 7.2 Der Ausschluss kann unter anderem erfolgen, falls ein Mitglied
- das Ansehen und die Interessen des Vereins grob schädigt,
 - wiederholt Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes oder deren Beauftragten nicht befolgt,
 - seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 7.3 Über den Ausschluss entscheidet der „Erweiterte Vorstand“ durch Beschluss. Dieser Beschluss bedarf mindestens einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ausgeschlossene Mitglieder haben in deren Besitz befindliches Vereinseigentum zurückzugeben. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben entsprechende Rechenschaft abzulegen. Bei einem Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung ein

Einspruchsrecht und das Recht auf Anhörung zu. Bestätigt der „Erweiterte Vorstand“, der innerhalb von einem Monat zusammentreten muss, den ursprünglichen Beschluss, dann gilt das Mitglied als ausgeschlossen; bestätigt er diesen nicht, dann gilt der Ausschluss als nicht erfolgt. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

- 7.4 Bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von fälligen Mitgliedsbeiträgen, erlöschen durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- 7.5 Der Ausschluss kann vom Vorstand in den Vereinsnachrichten bekannt gemacht werden.
- 7.6 Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ausschlussverfahren entstehen, werden weder erhoben noch erstattet.

§ 8 Ehrungen

Der Verein nimmt folgende Ehrungen vor:

8.1 Vereinsnadeln

Sie werden für langjährige Zugehörigkeit zum Verein an die Mitglieder verliehen. Der Verein verleiht Vereinsnadeln in Silber sowie Vereinsnadeln in Gold mit gleichzeitiger Ernennung zum Ehrenmitglied. Die jeweiligen Mitgliedschaftszeiten für die Verleihung werden im Innenverhältnis festgelegt.

Voraussetzung für die Verleihung ist ununterbrochene Mitgliedschaft, zählbar ab dem 18. Lebensjahr.

Über Ausnahmen bei Unterbrechung entscheidet der Vorstand. Besondere Ehrungen außerhalb dieser Vereinbarungen können vom Vorstand vorgenommen werden.

8.2 Ehrevorsitzende

Vorsitzende und Abteilungsleiter können nach langjähriger (mindestens 10 Jahre) und verdienstvoller Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrevorsitzenden bzw. zu Ehrenabteilungsleitern ernannt werden.

- 8.3 Der Vorstand nimmt Ehrungen in würdiger Form vor. Über Ernennungen und Verleihungen sind Urkunden auszustellen.

III. Organe des Vereins und Wahlen

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der „Erweiterte Vorstand“

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich grundsätzlich im 1. Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch öffentliche Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mainaschaff einzuladen.

- 9.2 Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und über deren Beschlussfassung entscheidet der Vorstand.
- 9.3 Der „Erweiterte Vorstand“ kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- 9.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Abteilungen
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft und der Abteilungsleiter für das zurückliegende Kalenderjahr
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Behandlung von Anträgen
 - Bei Neuwahlen: Bildung eines dreiköpfigen Wahlausschusses.
- 9.5 Beschlussfassung und Wahlen
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über die vorgelegte Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.5.2 Wahlen für den Vorstand sowie sonstige Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit absoluter Mehrheit durch Handheben entschieden. Bei drei oder mehr Bewerbern scheidet je Wahlgang der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.
- 9.5.3 Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. und 2. Vorstand zu unterzeichnen ist.
- 9.5.4 Der Vorstand und der „Erweiterte Vorstand“ sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Beide Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.5.5 Die schriftliche Abstimmung kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gefordert werden.

§ 10 Vorstand

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

- 10.1 Er setzt sich zusammen aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Obmann für Mitgliederverwaltung und Beitragseinzug
 - Schriftführer
- 10.2 Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins und für dessen Führung verantwortlich; seine Vertretung regelt im Innenverhältnis der Vorstand.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte, welche den Kauf und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden als Ganzes zum Gegenstand haben, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat; dies gilt im Innenverhältnis.
- 10.3 Die weiteren Vorstandsmitglieder erledigen die ihnen im Vorstand zugeordneten Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden und beraten ihn bei allen Entscheidungen.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte und der Buchführung des Hauptvereins.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung der Sitzungsprotokolle und für die Durchführung des sonstigen Schriftverkehrs des Vorstandes.

Der Obmann für Mitgliederverwaltung und Beitragseinzug ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung sowie den Beitragseinzug in enger Abstimmung mit dem Schatzmeister.

- 10.4 Der Vorstand kann je nach Bedarf Ausschüsse bilden, die mit besonderer Sachkenntnis ausgestattet, diesem beratend zur Seite stehen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- 11.1 Er setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitungen, bestehend aus dem 1. oder 2. (stellvertretenden) Abteilungsleiter
- dem Vereinsjugendleiter
- dem Obmann für Ehrungen und Gratulationen.

- 11.2 Bei Bedarf können die Kassenwarte hinzugezogen werden. Sie gehören nicht dem erweiterten Vorstand an. Bei Verhinderung eines Abteilungsleiters ist die Abteilungsleitung verpflichtet, einen Vertreter zu benennen.

- 11.3 Der „Erweiterte Vorstand“ ist vom 1. Vorsitzenden zur Entscheidung besonders wichtiger Fragen einzuberufen. In der Regel tritt er quartalsmäßig einmal zusammen, mit dem Ziel, engen Kontakt zu den Abteilungen zu halten und die Aufgaben des Gesamtvereins zu bewältigen.

§ 12 Wahlen und Wahlperiode

- 12.1 Die Wahlperiode wird auf 2 Jahre festgelegt. Eventuell notwendige Ergänzungswahlen außerhalb des vorgegebenen Turnus müssen zum frühest möglichen Termin erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- 12.2 Kann ein Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung (Wahlen) nicht besetzt werden, müssen die entsprechenden Aufgaben zunächst von einem kommissarischen Vorstandsmitglied übernommen werden. Er ist berechtigt, bis zum nächsten Wahltermin dieses Amt selbständig zu besetzen.

- 12.3 Die Abteilungsleitungen werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sollte eine Abteilung nicht in der Lage sein, selbständig einen Abteilungsleiter zu wählen, so geht dieses Recht auf die Mitgliederversammlung über. Letztere kann auch den Vorstand beauftragen, für die jeweilige Abteilung einen Abteilungsleiter, oder nach einer angemessenen anderen Lösung zu suchen.

- 12.4 Abwesende Mitglieder dürfen in ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmungserklärung verbindlich vorliegt.

§ 13 Abteilungen

- 13.1 Innerhalb des Vereins bestehen bzw. bilden sich mit Genehmigung des „Erweiterten Vorstandes“ Abteilungen zur besonderen Pflege bestimmter Sportarten. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt grundsätzlich die im Hauptverein voraus. Die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

- 13.2 Zur Führung der Abteilung sind in einer Abteilungsversammlung ein Abteilungsleiter, ein Stellvertreter, ein Kassenwart und bei Bedarf ein Abteilungs-Jugendwart zu wählen. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Vereins. Der Abteilungsleiter und der Kassenwart sind innerhalb

der Abteilung für die Einhaltung der in der Satzung festgelegten Bestimmungen verantwortlich und übernehmen hierfür die Pflichten sowie die Haftung des Vorstandes des Vereins.

- 13.3 Spätestens zwei Monate vor der Jahreshauptversammlung des Vereins ist alljährlich von jeder Abteilung ihre Kassenabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- 13.4 Alle von einer Abteilung geschlossenen Verträge mit dritten Personen haben gegenüber dem Verein nur Gültigkeit, wenn der Vorstand seine Genehmigung erteilt hat und sie vom 1. Vorsitzenden mit unterzeichnet sind. Der Vorstand hat das Recht, bei allen Abteilungsversammlungen vertreten zu sein.
- 13.5 Der „Erweiterte Vorstand“ hat das Recht, die Bildung von Abteilungen zu verweigern. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV. Beitrags- und Finanzordnung

§ 14 Beitragswesen

- 14.1 Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag gilt von dem auf die Versammlung folgenden Kalenderjahr an. Er ist im ersten Halbjahr zu entrichten.
- 14.2 In besonderen Fällen kann der „Erweiterte Vorstand“ auf Antrag hin abweichende Regelungen vom gültigen Jahresbeitrag treffen.
- 14.3 Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 15 Finanzordnung

- 15.1 Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden, Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, Verpachtung von Rechten, Einnahmen aus gelegentlichen, geselligen wirtschaftlichen Veranstaltungen und Werbeeinnahmen.
- 15.2 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand über Fremdmittel zu finanzierende Ausgaben bzw. Rechtsgeschäfte und Kreditaufnahmen nur in Höhe von 30% der Beitragseinnahmen des Vorjahres tätigen kann. Darüber liegende Rechtsgeschäfte oder Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft. Beachtet der Vorstand diese Bestimmung nicht, haftet er selbstschuldnerisch. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. oder 2. Vorsitzende Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von € 1.000,-- selbständig tätigen kann.
- 15.3 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Abteilungsleitungen über Fremdmittel zu finanzierende Ausgaben bzw. Rechtsgeschäfte und Kreditaufnahmen nur in Höhe des vom Verein an die Abteilung gezahlten Beitragsanteiles des Vorjahres tätigen können. Darüber liegende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des „Erweiterten Vorstandes“. Beachtet die Abteilungsleitung diese Bestimmung nicht, haftet die Abteilungsleitung selbstschuldnerisch.
- 15.4 Das Vereinsvermögen ist Eigentum der „Juristischen Person“ und nicht eines einzelnen Mitglieds.
- 15.5 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
- 15.6 Die Abteilungen verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 16 Rechnungsprüfung

Zur Überwachung des Finanzgebarens innerhalb des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt. Der Ersatzprüfer übernimmt die Prüfungsaufgaben, wenn ein Rechnungsprüfer verhindert ist. Sie dürfen keinem

Vorstand angehören. Diese prüfen die Kasse und die Bücher des Vereins und der Abteilungen jährlich einmal. Die Rechnungsprüfer erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) den Kassen-Prüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auftrag der Rechnungsprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig waren.

V. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

§ 17 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung sind jeweils mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

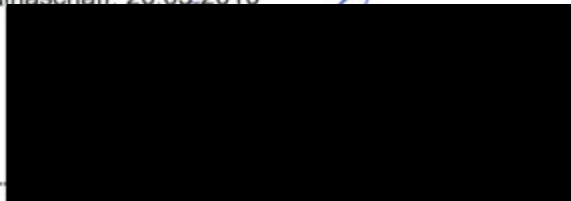
§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mitgliederzahl von 20 nicht erreicht bzw. unterschritten wird.
- 18.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Mainaschaffer Kultur-, Sport- und Sozialstiftung“ der Gemeinde Mainaschaff, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

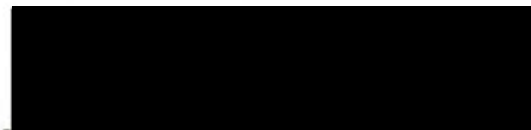
§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde im Jahre 1935 aufgestellt. Sie wurde später mehrfach geändert, letztmalig am 01.04.1994. Die vorliegende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.05.2010 genehmigt und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg in Kraft.

Mainaschaff 20.05.2010



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender